

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
192	Bildung des Kreisjugendhilfeausschusses nach der Kommunalwahl am 14.09.2025	326
193	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	326
194	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	328
195	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	328

## **192 BILDUNG DES KREISJUGENDHILFEAUSSCHUSSES NACH DER KOMMUNALWAHL AM 14.09.2025**

Der Kreistag wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 21. November 2025 die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen.

Nach § 71 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NW) und § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an, von denen 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Dabei haben diese mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter, also insgesamt 24 Personen, vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, werden entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im HSK angemessen berücksichtigt.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen – dem Kreistag angehören könnte. Die/der zu Wählende muss u.a. das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Kreis ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Kreises haben.

Entsprechende Vorschläge sind bis spätestens zum 22.08.2025 beim Hochsauerlandkreis, Jugendamt, Steinstr. 27, 59872 Meschede einzureichen.

Meschede 24.07.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez.  
Schlüter

---

## **193 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**

**Antrag der Felix Nova GmbH, v.d. Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.x mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und je 7,0 MW Nennleistung**

**im Stadtgebiet Arnsberg**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Felix Nova GmbH, v.d. den Geschäftsführer Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr auf ihren Antrag vom 24.01.2023 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.x mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und je 7.000 kW Nennleistung in der Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstücke 383, 139, 432, 384, 434, 247 am 16.06.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1	Nordex N163-6.x	8194760	7.000	164	163	245,5	Niedereimer	2	236, 383, 384, 432
WEA 2	Nordex N163-6.x	8194760.2	7.000	164	163	245,5	Niedereimer	2	139, 247

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- die forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

**Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Arten- und Naturschutz, zum Forstrecht und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit 06.08.2025 vom bis zum 19.08.2025 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 05.08.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40040-2023-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **194 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Hannah Abazaj, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Heinrichsthaler Straße 19 oder 59821 Arnsberg, Gutenbergplatz 58, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist der Widerspruchsbescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.01.2025 zum Widerspruch vom 22.10.2024 gegen den Bescheid der Stadt Meschede, Jobcenter, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede vom 14.10.2024 zuzustellen (Az.: 51/57 13 30-4-348/24).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Widerspruchsbescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 51 „Jobcenter“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 525, zur Entgegennahme bereit.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid der Stadt Meschede vom 14.10.2024 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2025 kann innerhalb eines Monats, nachdem der Widerspruchsbescheid zugestellt wurde, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Meschede, vertreten durch den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 51, Jobcenter, Steinstraße 27, 59872 Meschede zu richten. Die Klage ist beim Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund einzureichen. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts erklärt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, in elektronischer Form Klage zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für alle Beteiligten beigefügt werden. Die Übermittlung von elektronischen Dokumenten per De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz ist rechtswirksam möglich, eine Übermittlung per einfacher e-mail hingegen nicht. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Absatz 4 SGG eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <https://www.justiz.nrw.de/> und <https://egvp.justiz.de/>.

Brilon, 28.07.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat  
Fachdienst 51 Jobcenter  
Az.: 51/57 13 30-4-348/24

Im Auftrag  
gez.  
Arens

---

## **195 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Adelaida Morlang \*11.10.1998, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Ruhrufer 8, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK K3001 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.07.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK K3001).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.07.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 31.07.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33\36.HSK K3001

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

---